

Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Ausländer mit Duldung, Stand: November 2015

Zeitpunkt	Sofort bei Duldung, 3 Monate bei Gestattung	Nach 3 Monaten	Nach 3 Monaten	Nach 15 Monaten	Nach 4 Jahre
Welche Tätigkeiten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebliche Ausbildung 2. Bundesfreiwilligendienst 3. Praktika im Rahmen einer Ausbildung und von EU-geförderten Programmen 4. Eine dem inländischen Hochschulabschluss entsprechende Beschäftigung 5. Bei Erfüllung der Kriterien der Blauen Karte 6. Beschäftigung von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitgliedern im eigenen Betrieb 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausländischer Hochschulabschluss in Mangelberuf 2. eine einem Inländischen qualifizierten Ausbildungsabschluss entsprechende Beschäftigung 3. Wie 2 aber ausländischer Abschluss in Mangelberufen 4. Befristete Praktika, die für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse erforderlich sind <p>Leiharbeit möglich (§ 32 Abs. 3 BeschV)</p> <p>*1</p>	<p>Alle anderen Beschäftigungen</p> <p>Leiharbeit nicht möglich</p> <p>*1</p>	<p>Alle Beschäftigungen</p> <p>Leiharbeit möglich (§ 32 Abs. 3 BeschV)</p> <p>*1</p>	<p>Alle Beschäftigungen</p>
Gesetzesgrundlage bei Geduldeten	§ 32 Abs. 2 Ziffer 1-4 BeschV	§ 32 Abs. 5 Ziffer 1 BeschV	§ 32 Abs. 1 BeschV	§ 32 Abs. 5 Ziffer 2 BeschV	§ 32 Abs. 2 Ziffer 5 BeschV
Gesetzesgrundlagen bei Asylbewerbern	§ 32 Abs. 2 Ziffer 1-4 BeschV aber. § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG (3 Monatsfrist)	§ 32 Abs. 5 Ziffer 1 BeschV	§ 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG	§ 32 Abs. 5 Ziffer 2 BeschV	§ 32 Abs. 2 Ziffer 5 i.V.m. § 32 Abs. 4 BeschV
Zustimmung der ZAV	nein	Ja	ja	Ja	nein
Vorrangprüfung	nein	nein	ja	nein	nein
Prüfung der Beschäftigungsbedingungen	nein	ja	ja	ja	nein

*1 Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.